

Wesentliche Änderungen der neuen APO 2023

Hinweis: Nachfolgende Erläuterungen dienen dem besseren Verständnis der geänderten Regelungen des neuen Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (APO), gültig ab 01.04.2023. Sie enthalten nicht alle Änderungen, sondern sind ein Auszug der aus Fakultätssicht für die Studierenden und Prüfenden wesentlichen Anpassungen. Rechtlich bindend sind die in der APO genannten Regelungen, abrufbar unter <https://doi.org/10.24355/dbbs.084-202303241137-0>

1 Abmeldung von Klausuren / Klausur+

Die Abmeldung von einer Klausur oder Klausur+ ist nun mit Ablauf des vorletzten Tages (nicht mehr Werktag) möglich. → § 11 Abs. 1 APO

Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
A							
	A						
		A					
			A				
				A			
					A		

Prüfungstag
A - Letzter Abmeldetag

In Fakultät 4 wird dies auch für mündliche Prüfungen (bzw. alle weiteren Prüfungsarten so gehandhabt).

2 Abgabe und Bearbeitungszeitraum für studentische Arbeiten

Die Abgabe der Abschlussarbeit erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form über das dafür zur Verfügung gestellte Portal (TUconnect). Das Hochladedatum gilt als Abgabedatum. Eine gedruckte Version ist nur noch auf Verlangen der Prüfenden bzw. des Prüfenden vorzulegen und muss spätestens fünf Tage nach dem Hochladedatum beim Prüfenden bzw. der Prüfenden abgegeben werden. Grundlage für die Bewertung der Abschlussarbeit ist die elektronische Version. → § 14 Abs. 7 APO

Die Abgabe der Arbeit ist damit an jedem beliebigen Tag möglich. Zukünftig entfällt die bisher gegebenenfalls notwendige Verschiebung des Abgabedatums, sofern der Abgabetag auf ein Wochenende oder Feiertag fiel. Das Abgabedatum fällt zukünftig genau auf den Kalendertag nach Ablauf der Bearbeitungsdauer (z.B. 3 Monate nach Anmeldetag bei Bachelorarbeiten, Anmeldung am Mittwoch den 01.02.2023; Abgabe am Montag, den 01.05.2023). Fehlt in dem letzten Monat der für den Fristablauf maßgebende Tag, so endet die Bearbeitungszeit mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats (z.B. Anmeldung Mittwoch 30.11.2022; Abgabe am Samstag, den 28.02.2023).

3 Neue Prüfungsarten

Ein **Take-Home-Exam** ist eine Hausarbeit, in der der Prüfling in begrenzter Zeit (max. 72 Stunden) mit den geläufigen Methoden des Faches die in der Aufgabe gestellten Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. → § 9d APO

Eine **Mündliche Prüfung+** ist eine mündliche Prüfung, bei welcher auf Antrag der bzw. des Studierenden das Ergebnis einer benoteten oder unbenoteten Studienleistung mit bis zu 50 % in das Ergebnis der Prüfung einfließt. → § 9k APO

Die Prüfungsart Take-Home-Exam kann ab dem 01.04.2023 angewandt werden, auch wenn sie noch nicht in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung (BPO) verankert ist. Bei den Prüfungsarten Klausur (§ 9a) oder Take-Home-Exam (§ 9d) kann auch zwei Wochen vor der Prüfung ein Wechsel der Prüfungsart zwischen diesen beiden Prüfungsarten vorgenommen werden, sofern eine Gleichwertigkeit der abzuprüfenden Kompetenzen vorliegt. → § 9 Abs. 2 APO

4 Aufnahme von Online-Prüfungen

Sofern in Besonderen Teilen der Prüfungsordnung nicht anders angegeben, kann die Wahl der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen **Prüfungsform (Präsenz oder elektronisch)** sowohl durch den Prüfungsausschuss als auch - bei studienbegleitenden Prüfungen - durch die Prüfende bzw. den Prüfenden erfolgen. → § 9 Abs. 2 APO

Prüfungen, die dafür geeignet sind, können grundsätzlich auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Technische Störungen dürfen nicht zu Lasten der Prüflinge gehen. Diese sind jedoch verpflichtet, technische Störungen unverzüglich zu rügen. Eine Videoaufsicht der Studierenden ist nun explizit vorgesehen. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Prüfung aufgrund einer technischen, nicht nur geringfügigen Störung, wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und die Prüfung gilt als nicht erfolgt. Hat der Prüfling die technische Störung vorsätzlich verursacht, kann der Prüfungsversuch als nicht bestanden bewertet werden. Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sind einzuhalten. → § 9 Abs. 3 APO

Bei elektronischen Prüfungen wird auf Antrag des Studierenden geprüft, ob unter Berücksichtigung vorhandener bzw. bereits ausgeschöpfter Kapazitäten und Ressourcen die Möglichkeit geschaffen werden kann, zeitgleich die Prüfungen auch in Räumen der Universität abzulegen. Der Antrag ist formlos an den Prüfungsausschuss zu stellen.
→ § 9 Abs. 2 APO

Die jeweilige Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten in geeigneter Weise angekündigt. → § 9 Abs. 5 APO

5 Nachteilsausgleich

Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Nachteilsausgleich. Der Antrag ist vom Studierenden unter Beifügung geeigneter Nachweise in der Regel bis sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Die zu erbringende Prüfungsleistung muss gleichwertig sein. Ein Nachteilsausgleich kann nicht gewährt werden, wenn dieser dem Prüfungszweck entgegensteht.
→ § 9 Abs. 7 APO

6 Zulässige Hilfsmittel in Prüfungen

Die zulässigen Hilfsmittel sind vor der Prüfung von der oder dem Prüfenden anzugeben – nicht angegebene Hilfsmittel sind demnach generell unzulässig. Dies hat auch Implikationen hinsichtlich der Verwendung von KI-Tools wie ChatGPT; deren Verwendung ist somit grundsätzlich ebenfalls unzulässig, außer der oder die Prüfende hat dies explizit erlaubt.
→ § 9 Abs. 7 APO

7 Beihilfe zur Täuschung

Leistet ein Studierender bewusst Beihilfe zu einer Täuschung bzw. zu einem Täuschungsversuch (abschreiben lassen), gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Die Konsequenzen einer Beihilfe zur Täuschung entsprechen denen der eigentlichen Täuschung, bis hin zum möglichen endgültigen Nichtbestehen der Prüfung (wegen schwerer Täuschung) und ggf. des Studiengangs. Das Zusammenwirken im Sinne einer Täuschung beginnt bei zwei Personen.
→ §11 Abs. 4 APO

8 Mündliche Ergänzungsprüfung

Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung liegt in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten; insgesamt sollte eine Dauer von 90 Minuten nicht überschritten werden.
→ § 13 Abs. 5 APO

9 Prüfungsorganisation

Mit der Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfung erklärt der Prüfling ausdrücklich das Einverständnis zur Plagiatskontrolle (im Sinne von Anlage 4). → § 7 Abs. 5 APO

10 Englischsprachige Lehre

Englischsprachige Vorlesungen und Prüfungen sind zukünftig sowohl für Bachelor- als auch Masterstudiengänge zulässig. Dies muss jedoch im Modulhandbuch in der Modulbeschreibung eindeutig angegeben sein – wobei die Angabe „deutsch“, „englisch“, und „deutsch oder englisch“ möglich ist. Im letztgenannten Fall ist den Studierenden frühzeitig, zu Beginn des Semesters, bekanntzugeben ob die Vorlesung und Prüfung auf Deutsch oder Englisch stattfinden wird. Auf Wunsch des Studierenden ist es möglich, die Prüfung jeweils in der anderen Sprache durchzuführen – dies sollte schriftlich dokumentiert werden. → § 2 Abs. 3 APO

11 Zusatzprüfungen

Beim Übergang vom Bachelor- in das Masterstudium können nunmehr 36 LP aus Zusatzprüfungen in Form von Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden (vorher 35 LP). → § 18 APO